



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 26.09.2023
Beginn: 18:15 Uhr
Ende: 21:09 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Korpan, Stefan

Stadtratsmitglieder

Abt, Christian
Bocksberger, Markus
Disl, Ferdinand
Eberl, Jack
Eilert, John
Engel, Kerstin, Dr.
Fügener, Sebastian
Geiger, Christine
Jabs, Armin
Janner, Martin
Kammel, Rüdiger
Keller, Thomas
Leinweber, Adrian
Lenk, Hardi
Probst, Maria
Sacher, Wolfgang
Schmuck, Ludwig
Trifunovic, Aleksandar
Völker-Rasor, Anette, Dr.
Yerli, Bayram

Schriftführer

Reis, Roman

Verwaltung

Bodendieck, Joachim
Kapfer-Arrington, Thomas
Klement, Justus
Markert, Marika

Reis, Roman
Wippermann, Carl

Abwesende und entschuldigte Personen:

Stadtratsmitglieder

Frohwein-Sendl, Ute
Schmid, Martin
von Platen, Katharina
Zehetner, Elke

Verwaltung

Koller, Daniela

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------|
| 1 | Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 1/150/2023 |
| 2 | Genehmigung der Niederschrift vom 25.07.2023 | 1/151/2023 |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | Personalvorstellungen | 1/155/2023 |
| 3.2 | Verfügung einer Haushaltssperre nach § 28 KommHV-Kameralistik für das Haushaltsjahr 2023 | 2/041/2023 |
| 3.3 | Familienbad PiORAMA: Festsetzung der Eintrittspreise | 1/162/2023 |
| 3.4 | Schulsporthallen der Bürgermeister-Prandl-Schule: Nutzung als Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft | 1/184/2023 |
| 3.5 | Art. 52 Abs. 3 GO: Mitteilung von Tagesordnungspunkten bei denen der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist | 1/154/2023 |
| 3.6 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/152/2023 |
| 4 | Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer: Neuerlass | 2/038/2023 |
| 5 | Vorlage der vorläufigen Jahresrechnung 2022 | 2/035/2023 |
| 6 | Feststellung der Jahresrechnung 2021 | 2/036/2023 |
| 7 | Jahresrechnung 2021: Entlastung des Ersten Bürgermeisters | 2/037/2023 |
| 8 | Staatsstraße Höhe EDEKA-Areal: Beratung über ein Kunstwerk in der Kreiselmittle | 3/192/2023 |

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1

Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur öffentlichen Tagesordnung gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Der Tagesordnungspunkt Ö 8 wird vorgezogen und nach den Mitteilungen behandelt. Ferner Informationen zum TOP NÖ 3.2: „Eismärchen: Sachstand“, bereits unter dem TOP Ö 3.6: „Mitteilungen der Verwaltung“ bekannt gegeben.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift vom 25.07.2023

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.07.2023 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Die Niederschrift gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

3 Mitteilungen

3.1 Personalvorstellungen

Vortrag:

Folgende neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen sich vor:

- Herr Maximilian Butz, Azubi Garten- und Landschaftsbau (Bauhof), Beschäftigungsbeginn 01.09.2023,
- Frau Lilly Schütze, Azubi VFA-K, Beschäftigungsbeginn 01.09.2023,
- Herr Emanuel Henning, Praktikantin im Anerkennungsjahr zur Erzieher (Jugendzentrum), Beschäftigungsbeginn 01.09.2023,
- Herr Josef Rieger, Hochbautechniker, Beschäftigungsbeginn 01.04.2023,
- Frau Daniela Fürst, Empfang Bürgerbüro, Beschäftigungsbeginn 01.06.2023.

Zur Kenntnis genommen

3.2 Verfügung einer Haushaltssperre nach § 28 KommHV-Kameralistik für das Haushaltsjahr 2023

Vortrag:

Gemäß § 28 KommHV-K ist die Inanspruchnahme von Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert.

Die Zuständigkeit für die Verhängung der Haushaltssperre liegt gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO (Bayerische Gemeindeordnung) beim Ersten Bürgermeister Stefan Korpan.

Die Einnahmensituation der Stadt Penzberg hat sich im laufenden Haushaltsjahr 2023 nicht wie in den Einnahmeansätzen abgebildet entwickelt.

Große Bedeutung für die Schieflage des aktuellen Haushalts, wie bereits in der Sonderstadtratsitzung am 20.07.2023 thematisiert, haben die fehlenden Einnahmen im Vermögenshaushalt, welche sich wie folgt gliedern:

Art der Einnahme	Ansatz	Mindereinnahmen Stand Juli 2023
Investitionszuweisungen (Gr. 3600, 3610, 3614, 3619)	16.550.700 €	- 16.031.214 €
Veräußerungen von Grundstücken (Gr. 3400, 3401)	18.200.000 €	- 18.091.700 €
Beiträge und Entgelte (Gr. 3510, 3520, 3526, 3590)	87.800 €	- 87.800 €
Summe	34.838.500 €	- 34.210.714 €

Der Haushaltsausgleich im Verwaltungshaushalt konnte in den Haushaltsplanungen für das Haushaltsjahr 2023 nur durch eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in den Verwaltungshaushalt i.H.v. ca. 9 Mio. € herbeigeführt werden. Aufgrund der nur eingeschränkten Optionen, die Ausgaben des Vermögenshaushalts weiter zu minimieren, sind daher die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts auf den Prüfstand zu stellen, um die Zuführung zu verringern.

Für die Umsetzung wird im ersten Schritt durch die Verhängung einer haushaltswirtschaftliche Sperre Zeit geschaffen. In einem weiteren Schritt ist von der Stadtkämmerei gem. Art. 68 Abs. 2 Nr. 1 GO ein Nachtragshaushalt zu entwickeln.

Zur Kenntnis genommen

3.3 Familienbad PiORAMA: Festsetzung der Eintrittspreise

Vortrag:

In der Sitzung des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg am 19.07.2023 wurden die Eintrittspreise für das Familienbad „PIORAMA“ festgesetzt. Die Entscheidung über die künftigen Nutzungsentgelte war der Abschluss eines umfassenden Preisfindungsprozesses, der mit einer ersten Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungsrats am 23.11.2022 startete. Als Diskussionsgrundlage wurden damals zwei Betriebsmodelle mit drei Preismodellen vorgestellt, die dem unteren, mittleren und gehobenen Preisgefüge zuordenbar sind.

Die unterschiedlichen Varianten und Modelle wurden von der Fa. GMF, eine Beratungsfirma, welche auf die Projektentwicklung, den Bau bis zur Inbetriebnahme und die anschließende Betriebsführung u. a. auch von kommunal betriebenen Freizeitbädern fokussiert ist, konzipiert und errechnet.

Bei der Entwicklung der verschiedenen Preismodelle gab es mehrere, zum Teil divergierende Parameter zu berücksichtigen, wie z. B. die aktuelle Entwicklung bei den Bau- und Betriebskosten, die politische Vorgabe einer bürgerfreundlichen Preisstaffelung mit Ermäßigungen und Sonderaktionen, die Angebotssituation bei konkurrierenden Bädern und nicht zuletzt das zu erwartende Defizit, das über den Steuerhalt der Stadt Penzberg kompensiert und damit quersubventioniert wird.

Nach Abwägung der verschiedenen Einflussgrößen verständigten sich die Verwaltungsratsmitglieder mehrheitlich auf ein Betriebsmodell im „Parallelbetrieb“ und einer Preistabelle, die insgesamt dem mittleren Preisniveau entspricht, mit punktuell, geringfügigen Anpassungen.

Im Vorfeld zum Bürgerentscheid über den Neubau eines Familienbades oder der Sanierung des Wellenbades, waren die möglichen Eintrittspreise auch bei den damaligen Stadtratsmitgliedern Gegenstand der Diskussion. Hierbei bestand Einigkeit, dass bei einem Neubau und der Festlegung des Projektumfangs (z. B. mit oder ohne „Welle“) moderat und bezahlbare Nutzungsentgelte stets in den Vordergrund zu rücken sind. Dabei wurde die imaginäre 10,- Euro Grenze als Schwellenwert des Öfteren genannt. Dass es letztendlich dem Stadtrat vorbehalten bleibt, über die Preise zu beraten und abschließend zu befinden, wurde zu keinem Zeitpunkt verbindlich festgelegt.

Schließlich wird der Stadtrat über den Verwaltungsrat fraktions- und gruppierungsübergreifend repräsentiert. Zudem wurden eine professionelle Marktanalyse mit der Entwicklung von Preis- und Betriebsmodellen - wie oben beschrieben - in die Wege geleitet, wie es der Stadtrat nicht besser hätte machen können.

Die neue Preistabelle und das Betriebsmodell, als Resultat dieser Anstrengungen, berücksichtigen einerseits die gestiegenen Investitions- und Betriebskosten und tragen hierbei auch indirekt zu einer Begrenzung des von der Stadt Penzberg zu tragenden Defizits bei. Durch die umfangreichen Preisdiversifikationen und der Möglichkeit des Erwerbs von Wertkarten wird jedoch auch ein familienfreundliches Angebot geschaffen, das der ursprünglichen Intension der Stadtratsmitglieder familiengerechte und sozialverträgliche Konditionen anbieten zu können sehr nahekommt (siehe insbesondere das orange hinterlegte Feld). Ferner bestehen durch temporäre Sonderaktionen noch zusätzlich Spielräume einen Besuch im neuen Familienbades PIORAMA noch attraktiver zu machen.

Die Verwaltung freut sich deshalb auf den Eröffnungstermin und fiebert diesen entgegen.

	Zeiteinheit	Erwachsene	Ermäßigt	Pio-Gruppe	Geldwertkarte
				(2 Erw+2 Ermäßigt od. 1 Erw+3 Ermäßigt)	bis 15% BSP: ERW
Bad	1,5 h	6,00 €	5,00 €		5,10 €
	3 h	11,00 €	8,00 €	34,00 €	9,35 €
	Tag	17,00 €	13,00 €	44,00 €	14,45 €
Nachzahlung	von 1,5h auf 3h Tarif	5,00 €	3,00 €		4,25 €
	jede weitere 1/2 h bis TAGK. = erreicht nach insg. 4,5h	2,00 €	1,50 €	4,00 €	1,70 €
Sauna Zutritt ab 16.J					
	4 h	26,00 €	23,00 €		22,10 €
	Tag	34,00 €	29,00 €		28,90 €
Nachzahlung	Nachzahl-Tarif je angefangene Std. (max. Tagestarif)	4,00 €	3,00 €		3,40 €
Aufpreis bei Übertritt von Bad in Sauna	+ 1 Stunde Ab Eintritt bzw. 2,5h	15 bzw. 20€	15 bzw. 18€		12,75 €
Sauna Abends					
	Abendtarif (2,5 h vor Schließung) ab 18:30	19,00 €	16,00 €		16,15 €
Schulen u. Vereine	Vereine: Pauschalpreis p. Bahn inkl. Teilnehmer für 60 Min (Inkl. Kapitalsdienst)			100,00 €	
	Schulen: Pauschal. p. Bahn inkl. Teilnehmer für 45 Min (Inkl. Kapitalsdienst u. abzüglich FAG)			75,00 €	

Ermäßigter Eintritt gilt für:

Schüler/Studenten (16 – 27 Jahren) gegen Vorlage eines Ausweises.
Kinder/Jugendliche von 4 – 15 Jahren (bis einen Tag vor dem 16. Geburtstag)
Schwerbehinderte ab 50 % Schwerbehinderungsgrad mit Ausweis
Aktive im Bundesfreiwilligendienst mit Ausweis
Inhaber der Ehrenamtskarte mit Ausweis

Freier Eintritt:

Kinder von 0 – 3 Jahre (bis einen Tag vor dem 4. Geburtstag) in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen
Geburtskinder gegen Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises.

Geldwertkarten – PiO Karte:

Betrag	Rabatt
50,00 €	5 %
200,00 €	10 %
300,00 €	15 %

Zur Kenntnis genommen

3.4 Schulsporthallen der Bürgermeister-Prandl-Schule: Nutzung als Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft

Vortrag:

Der Landkreis Weilheim-Schongau ist wiederholt an die Stadt Penzberg wegen der Anmietung der Schulsporthallen der Bürgermeister-Prandl-Schule für eine Nutzung als Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkunft herangetreten. Hintergrund ist der enorme Druck, der auf den Landkreis Weilheim-Schongau lastet, die ihm zugewiesenen Flüchtlinge und Asylbewerber unterzubringen.

Derzeit werden dem Freistaat Bayern vom Bund im Monat 5.600 Asylbewerber und 800 Flüchtlinge aus der Ukraine zugewiesen. Die Ankerzentren sind mit 104% am Ende ihrer Kapazitäten, bzw. überbelegt. Die verschiedenen Regierungsbezirke verteilen die Ankömmlinge wiederum auf die Landkreise. Auf den Landkreis Weilheim-Schongau entfallen monatlich 100 Flüchtlinge und Asylbewerber. Alle 14 Tage kommt ein Bus mit 50 Neuankömmlingen. Die Rückführung von abgelehnten oder straffällig gewordenen Asylbewerbern findet in völlig unzureichendem Umfang, bzw. praktisch nicht statt.

Die Verwaltung hat sich deshalb für den Abschluss eines Mietvertrages zur temporären Bereitstellung der Schulsporthallen der Bürgermeister-Prandl-Schule entschlossen. Die Stadt Penzberg kommt damit einer Zwangszuweisung durch den Landkreis Weilheim-Schongau zuvor. Vorteil ist hierbei die Bereitstellung eines Sicherheitsdienstes. Bei einer „Verweigerungshaltung“ der Stadt Penzberg hätte diese den Sicherheitsdienst selbst organisieren und zahlen müssen.

Die Mobilmachung der Hallen wird voraussichtlich Mitte Oktober abgeschlossen sein. Mit den ersten der ca. 60 bis max. 80 Asylbewerber und Flüchtlinge wird bis Ende Oktober gerechnet. Hierbei handelt es sich um Familien als auch alleinstehende Männer die gemischt, auf die beiden Hallen verteilt, untergebracht werden.

Zur Kenntnis genommen

Vortrag:

NÖ 5: Vergabe eines Mobilitätskonzeptes für Penzberg

Der Stadtrat beschloss unter Berücksichtigung der vorgenommenen Angebotsauswertung die Fa. PTV Transport Consult GmbH aus Karlsruhe nach Ablauf der Frist gemäß § 134 Abs. 2 GWB und vorbehaltlich der Zusage entsprechender Fördermittel mit der Erstellung eines Mobilitätskonzeptes zu beauftragen.

Die erforderlichen Mittel sind für das Haushaltsjahr 2024 einzuplanen.

NÖ 6: Straßenunterhalt 2023 – 2024: Vergabe von Bauleistungen

Der Stadtrat beschloss den Auftrag für die Straßenunterhaltsarbeiten 2023 – 2024 an die Firma Richard Schulz GmbH aus 82439 Großweil zu vergeben.

NÖ 7: Neugestaltung von Sigmund- und Gustavstraße: Beratung zum weiteren Vorgehen

Entsprechend den Abstimmungen während der Haushaltsplanungen im Herbst des vergangenen Jahres wurden die Haushaltsmittel, die ursprünglich für den Straßenausbau der Sigmundstraße vorgesehen waren, für die Aufstockung der Gebäude Sigmundstraße 7, 7 a und 9 verwendet.

Daraus resultiert, dass die Kanalbaumaßnahme des KU Stadtwerke Penzberg und der beabsichtigte Straßenausbau zeitlich getrennt voneinander erfolgen müssen. Das KU Stadtwerke Penzberg stellt somit den Straßenraum nach der Baumaßnahme, wie derzeit im Bestand, wieder her. Dabei sind fast die gesamte Straßenfläche und ein Großteil der vorhandenen Einfassungen neu zu errichten. Das KU Stadtwerke Penzberg beabsichtigt die Maßnahme in den nächsten drei Monaten auszuschreiben.

Da die neue Straße aufgrund von lagemäßigen Verschiebungen und Quergefälleänderungen eine neue Höhenlage besitzen wird, hat die Verwaltung das Planungsteam beauftragt, einen Spagat zwischen der Höhenlage der vorhandenen Straße und dem Höhenniveau der neuen Straße zu finden, was sich als äußerst schwierig darstellt, da die Verwendung der GFK-Schächte durch das KU Stadtwerke Penzberg im Nachgang maximal eine Höhendifferenz von 3 – 5 cm im Straßenbereich erlaubt. Entsprechend eingeschränkt ist man dann auch bei allen weiteren Planungen / Planungsänderungen.

Um die Straße danach nicht komplett noch einmal herauszureißen und neu zu bauen, wird diese durch das KU Stadtwerke Penzberg im Zuge der Kanalbaumaßnahme gleich in der korrekten Höhenlage, inklusive einer entsprechend den neuen Richtlinien angepassten Straßenentwässerung, errichtet. Dies erfordert zum einen sofortige weitere Planungsschritte in der LPH 3 (Entwurf) seitens der Stadt Penzberg und bedingt eine Kostenübernahme der betreffenden Restflächen durch die Stadt Penzberg. Gleichzeitig wird dieses Vorgehen jedoch zu weiteren provisorischen Anpassungen im Bereich der verbleibenden Gehwege inklusive an diesen Stellen eventuell notwendiger zwischenzeitlicher Entwässerungseinrichtungen führen.

Der Stadtrat beschließt hierzu, dass die Straße auf einem neu geplanten Höhenniveau mit neuen Entwässerungseinrichtungen durch das KU Stadtwerke Penzberg herzustellen ist. Die sofortigen Planungsleistungen und Entscheidungen über die geplante Ausbauvariante sind herbeizuführen. Die schlussendliche Baumaßnahme für die finale Errichtung der Gehwege

erfolgt über die neu hergestellte Straßenoberfläche.

NÖ 9.1: Büchereileitung: Entscheidung über die Neubesetzung

Der beschloss die stellvertretende Büchereileiterin Frau Ilka Heissig ab 01.08.2023 die Aufgabe der Büchereileitung zu übertragen und als Büchereileiterin der Stadtbücherei Penzberg zu ernennen.

Zur Kenntnis genommen

3.6 Mitteilungen der Verwaltung

Vortrag:

a) Termine:

Donnerstag, 05.10.2023	Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Mittwoch, 11.10.2023	Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz und Sozialangelegenheiten Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18.15 Uhr - entfällt -
Donnerstag, 12.10.2023	Verwaltungsrat, Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg
Mittwoch, 18.10.2023	Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz und Sozialangelegenheiten Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18.15 Uhr - entfällt –
Dienstag, 24.10.2023	Sitzung des Stadtrats Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Mittwoch, 25.10.2023	Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz und Sozialangelegenheiten Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18.15 Uhr - wird noch bekannt gegeben -

b) Antrag Bürger für Penzberg auf Einrichtung eines sog. Optimierten Regiebetriebs für den Bereich „Liegenschaften – Mietwohnungen“ ab dem Haushaltsjahr 2024

Am 21.07.2023 ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

Stadt Penzberg
- Stadtrat -
Herrn 1. Bürgermeister
Stefan Korpan
Karlst. 25
82377 Penzberg

I	II	III	IV	V	VI	KU
BGM	Stadt Penzberg				VvA	
GL	21. Juli 2023				BfP	
VZ					Kopie	
					Rückspr.	
					Termin	

Fraktion - Stadtrat

Armin Jabs

20.07.2023

Antrag auf Einrichtung eines sog. Optimierte Regiebetriebs für den Bereich „Liegenschaften – Mietwohnungen“ ab dem Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

die BfP-Stradtratsfraktion beantragt:

1. „Der Stadtrat möge beschließen, den Bereich der reinen Mietwohnungsgebäude ab dem Haushaltsjahr 2024 in der Organisationsform „Regiebetrieb bzw. optimierter Regiebetrieb zu führen.“
2. Die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt

Begründung:

Derzeit sind im Haushalt verschiedene Mietwohnungsgebäude unter verschiedenen Abschnitten und Unterabschnitten geführt. Ein Gesamtüberblick fehlt und damit auch die zwingend notwendige Transparenz.

Die Mieteinnahmen von mehr als 350 städtischen Wohnungen sind im Haushalt dem Gesamtdeckungsprinzip zum Opfer gefallen. D.h. es wurde weder eine entsprechende Instandhaltungsrücklage (analog der Privatwirtschaft) gebildet, noch zweckgebunden investiert.

Im Ergebnis wurde das Geld anderweitig verwendet und ein enormer Sanierungsstau hat sich bei den Mietwohnungen gebildet.

Aus diesem Grund beantragen wir die Einrichtung eines (ggf. optimierten) Regiebetriebs im Sinne von Art. 88 Abs. 6 GO, der - im Gegensatz zu einem Eigenbetrieb - **innerhalb der allgemeinen Verwaltung geführt wird**. Dieser hat auch keine eigene Rechtspersönlichkeit, d.h. Träger von Rechten und Pflichten ist die Stadt selbst.

Die Vorteile lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Einerseits lässt die eigenbetriebsähnliche Einrichtung die Führung eines Sondervermögens innerhalb eines eigenen Bilanzkreises zu und ein Berichtswesen mit Jahresabschluss und ggf. Lagebericht sorgt für einen hohen Grad an Transparenz hinsichtlich Investitionen und Wirtschaftsführung. Andererseits verbleibt der optimierte Regiebetrieb im direkten Einflussbereich der Stadt. Wichtige Entscheidungen treffen der Stadtrat und seine Ausschüsse im Rahmen ihrer üblichen Sitzungsfolge (Geschäftsordnung). Zusätzlicher Steuerungsaufwand ist weitgehend reduziert.

Die Errichtung eines Regiebetriebs selbst ist nicht nach Art. 96 GO anzeigepflichtig (vgl. Schulz zu Art. 88 GO); dies gilt auch für die Errichtung eines optimierten Regiebetriebs im Sinne von Art. 88 Abs. 6 GO (vgl. Schulz/Wager, Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern, S. 67).

Jetzt wäre ein guter Zeitpunkt einen Schritt in Richtung Wirtschaftlichkeit und Transparenz zu gehen.

Wir bitten alle Stadtratsfraktionen um Zustimmung.

Mit freundlichen Grüßen

BfP-Stadtratsfraktion

Armin Jabs



Rüdiger Kammel



Wolfgang Sacher



Sitzungsverlauf zu b):

Der Antragsteller korrigiert die Anzahl der städtischen Wohnungen. Nach der Fertigstellung des Baugebietes „Birkenstraße West“ ist die Stadt Penzberg Eigentümerin von ca. 500 Wohnungen.

c) Antrag Christlich-Soziale Union über Abriss des „Zörner-Hauses“ und Schaffung einer temporären Grünfläche

Am 10.08.2023 ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

CSU Fraktion im Stadtrat Penzberg • Hochfeldstr. 41 • 82377 Penzberg

An
Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Korpan

Penzberg, den 10.08.2023

Antrag: Abriss des „Zörner-Hauses“ und Schaffung einer temporären Grünfläche

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates,

die CSU Fraktion bittet um Behandlung des folgenden Antrags in einer der nächsten Stadtratssitzungen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg beschließt, das ehem. „Zörner-Haus“ zeitnah abzureißen und auf dem gesamten Grundstück eine temporäre Grünfläche zu errichten. Nach Möglichkeit sollen Aufenthaltsflächen mit Sitzgelegenheiten geschaffen werden und Baum- sowie Strauchpflanzungen erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Nutzungskonzept insb. in Zusammenarbeit mit Herrn Wippermann bzw. Abteilung 6 sowie Frau Suttner zu erarbeiten und dem Stadtrat/BMU-Ausschuss zur Freigabe vorzulegen.

Begründung:

Seit Jahren steht das Gebäude der ehem. Metzgerei Zörner leer. Zahlreiche Bebauungsvarianten wurden skizziert, werden aber aufgrund der aktuellen Haushaltslage mittelfristig nicht umgesetzt werden können. In jedem Fall aber wird für eine neue Nutzung des Grundstückes der Altbestand abgebrochen werden müssen. Je weiter der Abbruch in der Zukunft liegt, desto mehr Unterhaltskosten fallen an und desto höher werden die tatsächlichen Abbruchkosten sein.

Ein Verkauf der Liegenschaft kommt für uns als Fraktion nicht in Frage.

Da die Bau- und Energiepreise weiter steigen werden, soll der Abbruch des Gebäudes zeitnah erfolgen.

.....
CSU Fraktion im Stadtrat **PENZBERG**

Fraktionsvorsitzende	Telefon:	08856 – 92 10 12
Maria Probst	Telefax:	08856 – 92 10 11
Hochfeldstr. 41	Email:	Maria.probst@csu-penzberg.de
82377 Penzberg		

Die freie Fläche könnte für die nächsten Jahre in eine „grüne Oase“ in mitten der Innenstadt umgewandelt werden, vielleicht sogar mithilfe einer Bürgerinitiative oder einem engagierten Verein? Ein Treffpunkt für Jung und Alt könnte entstehen, mit Aufenthaltsmöglichkeiten und Sitzgelegenheiten. Somit wäre die Fläche für die nächsten Jahre sinnvoll genutzt, bis die Stadt Penzberg die nötigen finanziellen Mittel hat, eine langfristige Neubebauung vorzunehmen.

Wir schlagen vor, eine pflegeleichte Grünfläche anzulegen, bestückt mit bunten, unkonventionellen Möbeln, Liegen, Sitzgarnituren oder ähnlichem. Vielleicht eine kleine Spielmöglichkeit für Kinder? Wichtig ist uns, es soll nur eine Übergangslösung sein, wenig Geld kosten und zum Stadtplatz nicht konkurrieren.

Dieses grüne Fleckchen könnte eine Bereicherung für unsere Penzberger Bürgerinnen und Bürger darstellen, einen kleinen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten und wäre auch optisch ein Gewinn.

Wir bitten die Fraktionen im Stadtrat der Stadt Penzberg, diesen Antrag zu unterstützen.



Maria Probst
CSU Fraktionsvorsitzende

Im Namen der CSU-Fraktion

d) Besichtigung der Josef-Boos-Sporthalle:

Das Stadtratsmitglied Herr Kammel (BfP) bittet um einen Termin für eine Besichtigung der Josef-Boos-Sporthalle und hierbei insbesondere der neuen Vereinsräumlichkeiten des Kegel- und des Schützenvereines.

Die Verwaltung wird hierzu einen Besichtigungstermin anbieten.

e) Hannis-Eismärchen:

Die Suche nach einem externen Betreiber von einer Eisfläche zur Durchführung von „Hannis-Eismärchen“ auf der Berghalde hatte keinen Erfolg. Hierbei wurden Gespräche mit zwei potentiellen Veranstaltern geführt, die gemeinsam für die Organisation und Abwicklung in Frage gekommen wären. Infolge fehlender Referenzzahlen, wurde das wirtschaftliche Risiko jedoch als zu hoch eingeschätzt, sodass die beiden Interessenten wieder Abstand nahmen. Als kritisch wurde in diesem Zusammenhang auch der Imageschaden durch den Einsatz von Kunststoffbahnen im vergangenen Jahr erachtet.

Die Suche nach einem anderen Betreiber erweist sich terminbedingt als schwierig, zudem auch das Rathauspersonal nur eingeschränkt zur Verfügung steht.

Das Stadtratsmitglied Herr Eberl (FIP) zeigt sich erleichtert, dass für den Standort auf der Berghalde kein Betreiber gefunden wurde. Er plädiert für ein Eismärchen auf dem Stadtplatz. Für mögliche Alternativen, anstelle eines Eismärchens, wirbt das Stadtratsmitglied Herr Lenk (SPD). So schlägt er zum Beispiel Eisstockbahnen vor, die aufgebaut werden könnten.

f) Antrag auf klimaresiliente Stadt:

Die Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Frau Dr. Engel verweist auf einen Antrag ihrer Fraktion, durch die entsprechende Maßnahmen Penzberg als klimaresiliente Stadt zu gestalten. Dabei stehen noch vier Antragspunkte zur Behandlung offen. Die vier Punkte werden in einer der nächsten BMU-Ausschusssitzungen thematisiert.

g) Interreligiöser Schöpfungstag:

Das Stadtratsmitglied, Herr Yerli weist auf den interreligiösen Schöpfungstag am Sonntag, den 08.10.2023 hin, der im Rahmen der Fairtrade-Stadt Penzberg begangen wird. Hierbei ist auch das Stadtratsmitglied das Stadtratsmitglied Frau Dr. Völker-Rasor aus zweite Fairtrade-Beauftragte des Stadtrates involviert.

h) Vordermeier Gut:

Das Stadtratsmitglied Herr Janner (PM) bittet um Auskunft zu dem neu errichteten Weg vom Vordermeier Gut Richtung Huber Weiher. Bei dem Weg handelt sich um eine Baustraße zur Unterquerung des Huberweihers mit einer Leitung durch die Fa. Bayernwerk.

i) Bahnhofstreppe:

Das Stadtratsmitglied, Herr Eilert (Bündnis 90/Die Grünen) bittet um Auskunft zur abgesperrten Bahnhofstreppe. Die Treppe bedarf einer Sanierung, um zu einer funktionalen Treppe und damit Zuwegung aufgewertet zu werden. Infolge der Haushaltssperre stehen zum jetzigen Zeitpunkt aber die finanziellen Mittel hierfür nicht zur Verfügung.

j) Blaue Tonne und EVA:

Das Stadtratsmitglied, Herr Trifunovic beklagt die mangelnden Einstellmöglichkeiten für die neu ausgegebenen blauen Tonnen. Erster Bürgermeister Stefan Korpan verweist auf die Sammlung von Zeitungen durch den AC Penzberg, den ESV und das OK Penzberger Fasching. Zu welchem Zeitpunkt die EVA ihren Standort verlagert ist noch nicht bekannt.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Penzberg (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) wurde nach interner Prüfung überarbeitet. Nachfolgend wird der Satzungsentwurf mit den eingearbeiteten Änderungen (rot markiert) dem Stadtrat zum Neuerlass vorgelegt.

**Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Penzberg
(Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Stadt Penzberg folgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Penzberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz (GG).

**§ 2
Steuergegenstand**

Die Stadt Penzberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

**§ 3
Begriff der Zweitwohnung**

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung gefasst ist. Zweitwohnung ist weiterhin jede Wohnung im Stadtgebiet der Stadt Penzberg, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (3) Als Zweitwohnung gelten nicht:
 1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
 2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.
 3. Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen aus beruflichen Gründen in der Stadt Penzberg innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Stadt Penzberg befindet.

**§ 4
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtig ist jede natürliche Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der geltenden Fassung.

§ 5 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgeltes, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizung) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen wird, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Penzberg in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, wird als Steuer eine jährliche Pauschale angesetzt.
- (5) Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Euro abzurunden.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt ein pauschaler Betrag in Höhe von 100,00 €.
- (3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer Eigennutzungsmöglichkeit im Veranlagungszeitraum von
 - a) bis zu zwei Wochen 25 v.H.
 - b) bis zu einem Monat 50 v.H.
 - c) bis zu zwei Monaten 75 v.H.der Sätze nach Abs. 1.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Stadt Penzberg setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Juli eines Jahres fällig und ohne weitere Aufforderung zu entrichten. ~~Die Steuer wird erstmalig im Kalenderjahr 2023 fällig.~~
- (3) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Penzberg innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes (BayAGBMG) gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Penzberg für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Penzberg aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt Penzberg abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet, z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), ergeben sich aus § 93 AO.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften

Es gelten die Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften des Kommunalabgabengesetzes (Art. 14 bis 17 KAG).

§ 13
In-Kraft-Treten

- (1) ~~Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.~~ Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Penzberg (ZwStS) vom 01.08.2022 außer Kraft.

Penzberg, 26. September 2023
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Penzberg (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS).

3. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 1 (StR Trifunovic)

1. Vortrag:

Jahresrechnung 2022

Der Jahresabschluss dient gem. Art. 102 Abs. 1 Satz GO (Bayerische Gemeindeordnung) als verpflichtender Nachweis des

- Ergebnisses der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr (hier: 2022),
- Stands des Vermögens zu Beginn und am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres,
- Stands der Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des abgelaufenen Haushaltsjahres.

Da der Haushalt der Stadt Penzberg nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt wird, erfolgt der Jahresabschluss durch die Erstellung der Jahresrechnung, welche aus dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung gem. Art. 102 Abs. 1 Satz 3 GO besteht. Die Jahresrechnung wird durch den Rechenschaftsbericht zusätzlich erläutert, Art. 102 Abs. 1 Satz 4 GO.

Der Erste Bürgermeister der Stadt Penzberg Stefan Korpan hat als Leiter der Verwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) gegenüber dem Stadtrat Rechenschaft über die Ausführung des Haushaltsplans abzulegen. Grundsätzlich ist der Erste Bürgermeister verantwortlich, dass die vorläufige Jahresrechnung binnen sechs Monate nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahrs – zum 30. Juni des Folgejahres – dem Stadtrat vorgelegt wird, Art. 102 Abs. 2 GO. Aufgrund unterjähriger interner Umstrukturierungsmaßnahmen in der Abteilung für Finanzangelegenheiten sowie dem Ausscheiden des ehemaligen Stadtkämmerers Johann Blank konnte die Frist für die Legung der Jahresrechnung 2022 nicht eingehalten werden.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt gem. Art. 102 Abs. 2 GO (Bayerische Gemeindeordnung) das vorläufige Rechnungsergebnis der Jahresrechnung 2022 zur Kenntnis und beauftragt die Stadtverwaltung, die örtliche Prüfung gem. Art. 103 GO zu veranlassen.

3. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Kenntnisnahme des vorläufigen Rechnungsergebnisses der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102 Abs. 2 GO (Bayerische Gemeindeordnung) und beauftragt die Verwaltung die örtliche Prüfung gem. 103 GO zu veranlassen. Der Rechenschaftsbericht und die Rücklagenübersicht als Anlagen zur Jahresrechnung sind nachzureichen.

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

1. Vortrag:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 29.06.2022 (Az. 2/050/2022) hat der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Rechnungsprüfung 2021 anstelle des Stadtrats in eigener Zuständigkeit und Verantwortung gem. Art. 103 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) durchgeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschussvorsitzende, Herr Wolfgang Sacher, berichtet über den Inhalt der Prüfung, sodass im Anschluss die Jahresrechnung für das Jahr 2021 festgestellt werden kann (Feststellungsbeschluss gem. Art. 102 Abs. 3 S. 1 GO).

Folgen des zu fassenden Feststellungsbeschlusses:

Mit der Feststellung wird das Zahlenwerk der Jahresrechnung fixiert. Alle Buchungen, Haushaltsreste, Kassenreste, Rücklagenzuführungen und –entnahmen haben Bestandskraft und können nicht mehr geändert werden.

Eine sachliche Würdigung dieses Ergebnisses ist damit nicht verbunden. Diese wird bei der Entscheidung über die Entlastung des Ersten Bürgermeisters getroffen.

Der Jahresabschluss wird vom Stadtrat formell und materiell anerkannt.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2021 gem. Art. 102 Abs. 3 S. 1 GO.

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 21 Nein 0

1. Vortrag:

Nach der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung und dem unter Tagesordnungspunkt Ö 6 gefassten Feststellungsbeschluss der Jahresrechnung 2021 ist vom Stadtrat die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO (Bayerische Gemeindeordnung) zu erteilen.

Die Entlastung stellt keinen Verwaltungsakt i.S.d. Art. 35 S.1 BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz) dar und ist der förmliche Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens 2021 sowie die abschließende Würdigung der Haushaltsführung des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan als Leiter der Stadtverwaltung (Art. 46 Abs. 1 GO) durch den Stadtrat.

Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung durch den Stadtrat ist nur bei schwerwiegenden Verstößen zulässig. Schwerwiegende Verstöße sind anzunehmen, wenn bei objektiver Betrachtung die Vertrauensgrundlage zwischen dem Ersten Bürgermeister und dem Stadtrat erschüttert ist. Der Stadtrat hat für die Verweigerung oder Einschränkung gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 3 GO die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

Ein Mitabstimmen des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan als Leiter der Stadtverwaltung ist aufgrund der Bestimmungen des Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO (Persönliche Beteiligung) nicht möglich.

Folgen des Entlastungsbeschlusses:

Der Stadtrat ist mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2021 einverstanden und billigt die Jahresergebnisse.

Haushaltswirtschaftliche oder haushaltsrechtliche Beanstandungen werden (auch künftig) nicht erhoben.

Erkennbare Haushaltsüberschreitungen werden genehmigt und sonstige haushaltsmäßige Mängel geheilt, soweit sie auf einer unzureichenden Mitwirkung der Stadtvertretung beruhen.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

- a) Der Stadtrat beschließt die Feststellung der persönlichen Beteiligung des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan gem. Art. 49 Abs. 1 GO.
- b) Der Stadtrat beschließt die Entlastung des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan für die Jahresrechnung 2021 nach den Bestimmungen des Art. 102 Abs. 3 S. 1 GO.

3. Beschluss:

zu a):

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

zu b):

Einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0

1. Vortrag:

Das neu erschlossene Sondergebiet für großflächigen Einzelhandel auf dem EDEKA-Areal wurde in Betrieb genommen. Die zur fließenden Erschließung notwendige Kreisverkehrsanlage auf der Staatsstraße wurde hergestellt.

Der Projektträger hat, nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates, eine künstlerische Installation in der Kreiselmittle im Entwurf ausarbeiten lassen. Dieser Entwurf soll im Rahmen der Stadtratssitzung durch den Projektträger vorgestellt werden.

Zur Vorab-information ist dieser Vorlage ein Anhang der drei Varianten sowie die Künstler-Vita beigelegt.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg gibt dem Projektträger die Ausführung der Variante des durch den Bildhauer Urs Fritz, Wittenbach/SG gestalteten Kunstwerkes in der Kreiselmittle der Staatsstraße Höhe EDEKA-Areal frei.

Die Herstellung und Errichtung des Werkes sowie die notwendigen nachgelagerten Arbeiten werden durch den Projektträger finanziert.

3. Sitzungsverlauf:

Die Stadratsmitglieder sprachen sich für keine der vorgestellten Varianten des Bildhauers Urs Fritz, Wittenbach/SG aus. Generell kritisch wird die mögliche Beeinträchtigung auf die Sicherheit des Straßenverkehrs des Kunstwerkes infolge Spiegelung, Reflektionen etc. erachtet. Ferner findet die Verwendung eines Schafes als Motto keine Zustimmung.

Die Fraktionsvorsitzende der CSU-Stadratsfraktion Frau Probst schlägt einen Wettbewerb mit mehreren Vorschlägen vor, wobei auch nur eine Bepflanzung mit Bäumen denkbar ist. Das Stadratsmitglied Frau Dr. Völker-Razor bemängelt die fehlende intensive Befassung mit der Thematik und verweist zudem auf die zahlreichen Künstler in der Region. Eine Gestaltung mit Bäumen, oder ein Kunstwerk aus Pflanzen wären ebenfalls vorstellbar. Das Stadratsmitglied Herr Lenk (SPD) regt als Motiv eine Erinnerung an die Bergbauzeit in Penzberg an. Lediglich das Stadratsmitglied Herr Eberl (FLP) verweist auf die künstlerische Freiheit und auf das subjektive Empfinden von Kunst, das stets zwiespältig sein kann.

4. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Projektträger zu ersuchen, drei neue Vorschläge erarbeiten zu erlassen.

5. Beschluss:

Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 13 (StRe Probst, Trifunovic, Leinweber, Yerli, Bocksberger, Dr. Völker-Razor, Janner, Dr. Engel, Eilert, Jabs, Sacher, Kammel, Disl)

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Markus Bocksberger
Zweiter Bürgermeister
(zu TOP Ö 7)

Roman Reis
Schriftführung